



Kanton Basel-Stadt

# **Instrumente zur vorbeugenden Begrenzung von Alltags- und Freizeitlärm in der Stadt Basel 2.0**

VUR Jahrestagung 2019  
Alltags und Freizeitlärm – Ein juristischer und gesellschaftlicher Brennpunkt



## Warum 2.0?

# Instrumente zur vorbeugenden Begrenzung von Alltags- und Freizeitlärm



Jürg Hofer

Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt





# Instrumente zu Alltags- und Freizeitlärm Basel Stadt

Boulevardplan Innenstadt

Gastronomie-Sekundärlärm-Beurteilungsinstrument (GASBI)

Bespielungsplan

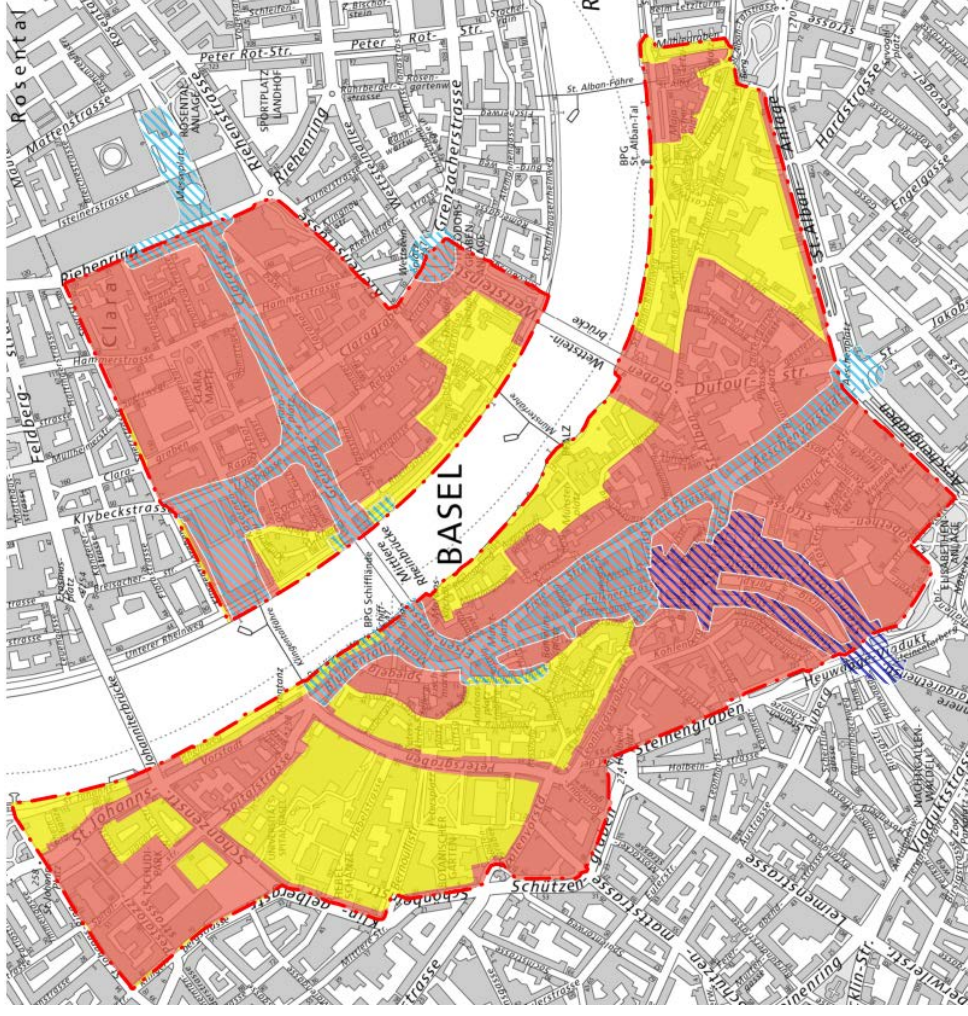
**Spezielle Nutzungspläne (SNuP)**

**Beurteilungsinstrument für schallintensive Veranstaltungen (BIV)**



## Boulevardplan Innenstadt

- Aussen-Öffnungszeiten
- Für Restaurants im Freien (Garten, Terrasse, Trottoir, öffentl. Platz)
- 2006: Bericht: „Behördenverbindlicher Plan über die zulässigen Öffnungszeiten von Boulevard-, Terrassen- und Gartenwirtschaften in der Innenstadt“
- Behördenverbindlicher Plan als Verwaltungsverordnung des Baudepartements
- Ziel: einheitliche, gleichmässige und sachrichtige Praxis des Gesetzesvollzugs
- Unabhängiger Ermessensspielraum





# Boulevardplan Innenstadt

## ▼ ● Boulevardplan Innenstadt

### ▭ Perimeter Boulevardplan Innenstadt

⌘ Öffnungszeiten (So - Do / Fr Sa)

▨ 5 Stern Gebiet 05:00 - 01:00/02:00

▨ 4 Stern Gebiet 06:00 - 24:00/01:00

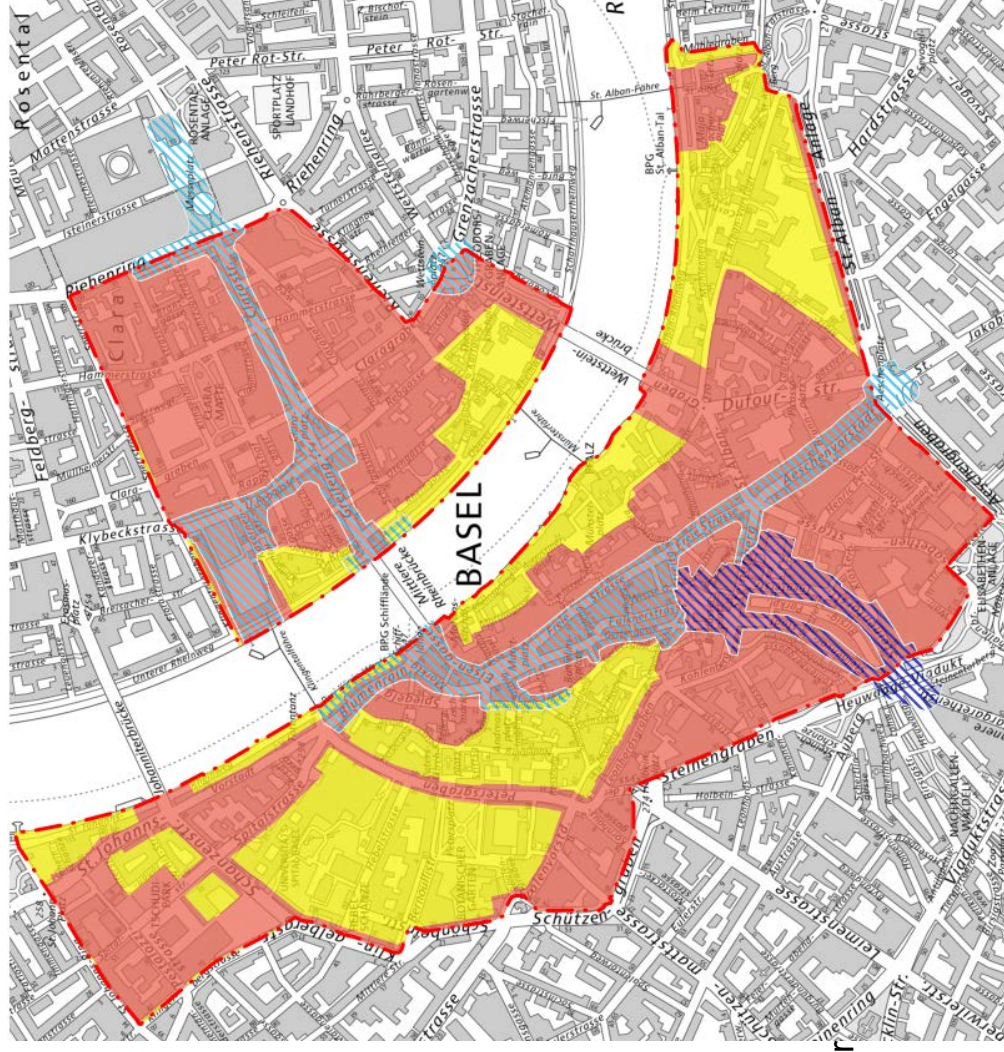
▨ 3 Stern Gebiet 07:00 - 23:00/24:00

▨ 2 Stern Gebiet 07:00 - 22:00/23:00

- Werte dienen als Richtlinie
- Grundsätzlich gilt einzelfallweiser Ermessensentscheid

### Besondere Verhältnisse:

- geschlossene Hinterhofsituation (mit Wohnanteil): 20.00Uhr
- Bewirtung direkt unter Wohnung: 22.00Uhr





## **GASBI: Gastronomie-Sekundärlärm-Beurteilungsinstrument**

- Für Sekundärlärm gibt es keine Grenzwerte!
- Beurteilung erfolgt aufgrund einschlägiger Gerichtsentseide und der Praxiserfahrung der Vollzugsbehörden

### **GASBI:**

- Behördenverbindliches Instrument zur Sicherstellung eines transparenten, nachvollziehbaren Vollzugs des Gastgewerbegesetzes und des Umweltschutzes
- Steuert die zulässigen Innen-Öffnungszeiten

#### § 16 Gastgewerbegesetz BS

*Standort: Die Erteilung einer Bewilligung kann verweigert werden, an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden, wenn der Betrieb infolge seiner Lage oder seines Charakters geeignet ist, die Wohnqualität ... erheblich zu stören...*

#### § 11 Verordnung zum Gastgewerbegesetz BS

*Standort: Umweltrechtlich relevante Auswirkungen auf die Wohnqualität ... beurteilt das Amt für Umwelt und Energie.*

#### Art. 15 Umweltschutzgesetz:

*Die Bevölkerung darf nach dem Stand der Wissenschaft oder Erfahrung nicht erheblich gestört werden.*



## **GASBI: Gastronomie-Sekundärlärm-Beurteilungsinstrument**

- Arbeitsrichtlinie / -instrument der Behörde
- Entwickelt mit der Hochschule Luzern
- Empirisches Berechnungsschema

### **Modell der Störgrade**

- zulässiger Störgrad im Perimeter eines Betriebes
- berechneter Störgrad eines Betriebes
- **Beurteilung:**  
der zulässige Störgrad wird dem berechneten Störgrad gegenübergestellt



## **GASBI: Gastronomie-Sekundärlärm-Beurteilungsinstrument**

### **Zulässiger Störgrad:**

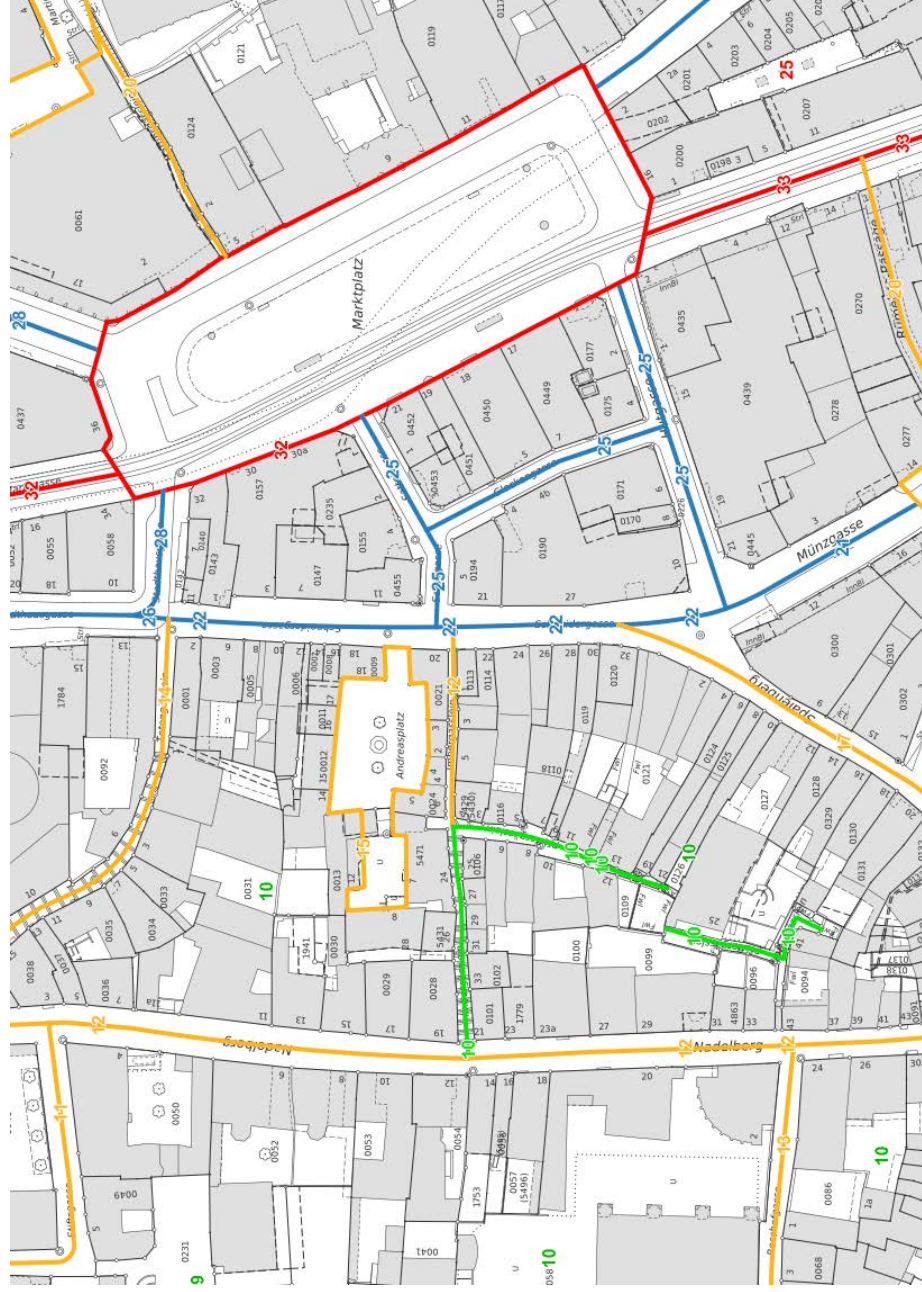
- Lärmempfindlichkeitsstufe (ES)
- Verkehrslärmbelastung
- Störende Zusatzbelastung durch Verkehr und Parkplätze
- Bestehende Betriebe
- Verknüpfung mit Boulevardplan Innenstadt
- Nähe zu „Boulevardgebiet“
- Vorbelastung durch Nutzung (z.B. Rheinufer)
- Wohn- / Gewerbenutzung





# GASBI: Gastronomie-Sekundärlärm-Beurteilungsinstrument

## Zulässiger Störgrad:





## **GASBI: Gastronomie-Sekundärlärm-Beurteilungsinstrument**

### **Berechneter Störgrad:**

- Zielgruppe (Störpotential der Besucher)
- Geplante Öffnungszeiten
- Besucherzahl
- Take Away - Betrieb
- Neuer Betrieb (Neuanlage)
- Erschliessung ÖV
- Zeitliche Konzentration Besucherstrom
- Öffentliches Interesse



# GASBI: Gastronomie-Sekundärlärm-Beurteilungsinstrument

## Berechneter Störgrad:

Bewilligungsverfahren für Gastrobetriebe und Veranstaltungsorte			
<b>Beurteilung der Sekundärlärm-Immissionen</b>			
<b>Objektbezeichnung</b>	<b>Name des Betriebes</b>		
Baugesuchsnummer	BBG 9091681		
Adresse/Lage	Marktplatz 34		
Gesuchsart	Vorabklärung <input type="checkbox"/>		
	Änderung der Öffnungszeiten <input checked="" type="checkbox"/>		
	Änderung Betriebscharakter <input checked="" type="checkbox"/>		
	Baugesuch / Betriebsbewilligung <input type="checkbox"/>		
<b>Weitere Abklärungen / Auflagen</b>			
LSV, Anhang 6, Gewerbelärm	[Prognose/Auflage]		
SIA 181, Schallschutz im Hochbau	[Schallschutznachweis]		
Cercle Bruit <sup>1</sup> , Richtlinie	[Auflage für Betriebskontrolle]		
Schall- und Laserordnung	[Auflage für Betriebskontrolle]		
<b>zulässiger Störgrad</b>			
zulässiger Störgrad gemäss Plan	32		32
Empfindlichkeitsstufe	III		
<b>berechneter Störgrad</b>			<b>Störgrad</b>
Publikum, Besucher-kategorie			9
Nutzung:			
Take Away	kein Take Away		0
Erschliessung	<input checked="" type="checkbox"/> gute öV-/MTV-Erschliessung		-1
Kapazität	> 500		5
Betriebszeiten	Betriebszeiten gem. Cercle Bruit <sup>1</sup> / GGG <sup>2</sup>		20
Mo - Do	<input checked="" type="checkbox"/> 05-07 <input checked="" type="checkbox"/> 07-19 <input checked="" type="checkbox"/> 19-22 <input checked="" type="checkbox"/> 22-01 <input checked="" type="checkbox"/> 01-05		
Fr / Sa	<input checked="" type="checkbox"/> 05-07 <input checked="" type="checkbox"/> 07-19 <input checked="" type="checkbox"/> 19-22 <input checked="" type="checkbox"/> 22-02 <input checked="" type="checkbox"/> 02-05		
Sonntag	<input checked="" type="checkbox"/> 05-07 <input checked="" type="checkbox"/> 07-19 <input checked="" type="checkbox"/> 19-22 <input checked="" type="checkbox"/> 22-01 <input checked="" type="checkbox"/> 02-05		
zeitl. Konzentration Besucherstrom ?	<input type="checkbox"/>		0
Neuanlage / Umnutzung ?	<input type="checkbox"/> Neuanlage		0
öffentliches Interesse	<input type="checkbox"/>		0
<b>Summe Störgrad</b>			<b>33</b>
<b>Beurteilung</b>			
Der berechnete Störgrad liegt im Toleranzbereich von $\pm 10\%$ um den zulässigen Störgrad. Aus diesem Grund ist eine einzelfallweise Prüfung des Gesuches durchzuführen.			

<sup>1</sup>Cercle Bruit: Vollzugshilfe vom 10. März 1999

<sup>2</sup>GGG: Gastgewerbegesetz



# Bespielungsplan

- Seit 2004 gibt es für 8 Veranstaltungsplätze „Bespielungspläne“
- Individuelle Bespielungskriterien
- Erarbeitet unter Mitwirkung von Anwohnern und Veranstaltern

<https://www.tiefbauamt.bs.ch/oeffentlicher-raum/nutzung-des-oeffentlichen-raumes/veranstaltungen/veranstaltungsorte.htm>

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt  
**Tiefbauamt**

Über uns    **Entsorgung & Sauberkeit**    **Baustellen & Projekte**    **Öffentlicher Raum**    **Gewässer, Abwasser & Kosten**

Bewilligungen öffentlicher Raum    Öffentliche Planaufträge    Öffentliche Toiletten    Fahrendenplatz    Werbung & Plakate

Richtlinien und Merkblätter

Für Basel auf der Strasse · Öffentlicher Raum · Bewilligungen öffentlicher Raum · Veranstaltungen · Veranstaltungsorte

Inhalt drucken

## Veranstaltungsorte

Was passiert wo & wann
Veranstaltungen
Veranstaltungsorte
Grosse & mittlere Veranstaltungen
Kleine Veranstaltungen
Kommerzielle Nutzungen
Bauen auf öffentlichem Grund
Sonstige Nutzungen
Formulare

Übersicht	
Barfüsserplatz	Claraplatz
Kasernenareal	Marktplatz
Münsterplatz	Oberer Rheinweg
Schützenmattpark	Unterer Rheinweg

## Bespielungspläne

Für die wichtigsten öffentlichen Veranstaltungsorte wie zum Beispiel den Barfüsser- oder den Münsterplatz gelten individuelle Bespielungspläne und Kriterien. Veranstalterinnen und Veranstalter aber auch Anwohnende können sich über die Beschaffenheit und Infrastruktur der verschiedenen Veranstaltungsorte, über die wichtigsten Eckdaten für Bewilligungsgesuche sowie über die Anzahl auf einem Platz geltenden Veranstaltungskontingente informieren.

**KONTAKT**

**Tiefbauamt Basel-Stadt**  
Allmendverwaltung  
Dufourstrasse 50  
4001 Basel  
Telefon +41 61 267 93 57  
E-Mail  
Öffnungszeiten  
Montag - Freitag  
09.00 - 11.00  
14.00 - 16.00



# Bespielungsplan



## Lage, Beschaffenheit, Grösse und Zonenzuordnung

Der Marktplatz liegt direkt neben dem Rathaus im Zentrum der Innenstadt. Der Platz ist verbunden mit der 'Freie Strasse', einer Haupteinkaufsstrasse von Grossebasel. Der rechteckige, gepflasterte Platz ist stadträumlich allseitig gefasst. Auf drei Seiten verlaufen Erschliessungstrassen, auf der vierten Seite befindet sich eine Tramhaltestelle. Der Marktplatz ist der Nutzungszone 'Allmend' zugeordnet. Direkt angrenzend befinden sich Einkaufsgeschäfte, Restaurants, Kinos und Büros.

## Bisherige Nutzungen

*Permanente Nutzung:*

Täglicher Markt, starker Passantenverkehr, Aufenthaltsort für BesucherInnen der Innenstadt

## Bisherige Veranstaltungen

Ausserhalb der Markzeiten finden Stadtfeste, Open-Air-Veranstaltungen und Informationsveranstaltungen statt.

## Einschränkungen

Veranstaltungen sind nur ausserhalb der offiziellen Markzeiten möglich (Mo/Mi/Fr jeweils 07:00-18:30 Uhr, Di/Do/Sa jeweils 07:00-13:30 Uhr). An jedem 2. und letzten Samstag des Monat dauert der Stadtmarkt jeweils bis 18:00 Uhr. Ausnahmen sind nur mit Bewilligung durch den Regierungsrat möglich.

## Weitere Infos:

 [Belegungsregeln \(PDF, 20 KB\)](#)



# Bespielungsplan

## Belegungsregeln Marktplatz

### Allgemeines

Als "Veranstaltung" im Sinne des Bespielungsplanes gelten alle Anlässe auf Allmend, die nach 20:00 Uhr stattfinden oder Anlässe, die vor 20:00 Uhr Lautsprecher und/oder unverstärkte laute Musikinstrumente einsetzen. Märkte gelten daher nicht als Veranstaltung im Sinne des Bespielungsplanes. Ausgenommen sind auch Fasnacht, zeitlich eng begrenzte Regelungsempfänge und Ansprachen sowie Rundkurse und Umzüge ohne Animationsanteil (Kriterien: Dauer, Musik, Lautsprecher o.ä.). Als Wochenenden gelten Freitag/Samstag/Sonntag, auch wenn jeweils nur ein Tag belegt wird.

### Kontingente

Jahr	2019
------	------

Veranstaltungen	Kontingent	beansprucht
max. Anzahl Veranstaltungstage	40	7
davon lärmintensive Veranstaltungstage	20	1
davon lärmintensiv bis max. 24 Uhr	10	0
davon lärmintensiv bis max. 02 Uhr	4	0

### 1. Regeln

- 1.1. Es dürfen max. 40 Veranstaltungstage belegt werden.
- 1.2. Max. 20 dieser 40 Tage dürfen mit Anlässen mit besonders lärmintensiven Auswirlungen ("Events") belegt werden. Darüber zu verstehen sind ausgesprochene Musikklassen, wie bass- und rhythmusbetonte Live-Konzerte und Discos, sowie Anlässe mit hohem Animationsanteil, wie z.B. der Ziel-/Start-Anlass des Stadtlaufs. Herkömmliche Festanlässe gelten nicht als Events.

### 1.3. Wochenendregeln:

- Es dürfen jeweils max. 3 Wochenenden hintereinander belegt werden.
  - Bei drei in Folge mit Veranstaltungstagen belegten Wochenenden muss jeweils ein freies Wochenende vorangehen und zwei freie Wochenenden folgen.
  - Bei zwei in Folge mit Veranstaltungstagen belegten Wochenenden muss ein freies Wochenende vorangehen und ein freies Wochenende folgen.
- 1.4. Während den offiziellen Marktzeiten dürfen keine anderen Veranstaltungen durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen wie bisher eines Reglerbeschlusses.

### 2. Zusatzbedingungen

- 2.1. Lautsprecher sowie die Verwendung unverstärkter lauter Instrumente werden grundsätzlich nur bis 22:00 Uhr bewilligt.
- 2.2. Pro Jahr darf an max. 10 der insgesamt 40 Veranstaltungstage eine Lautsprecherbewilligung bis 24:00 Uhr erteilt werden. An weiteren max. 4 Tagen darf eine Lautsprecherbewilligung bis 02:00 Uhr erteilt werden. Solche Ausnahmebewilligungen werden nur mit Empfehlung der KVÖG erteilt. Ausnahmebewilligungen bis 02:00 Uhr werden jeweils nur erteilt für Freitage und Samstag.
- 2.3. Auf- und Abbaubereiten sind in der Regel nur an Werktagen von 07:00 bis 22:00 Uhr gestattet. (Sie zählen nicht als Veranstaltungstage). Davon ausgenommen sind Abbaubereiten ohne erhebliche Lärmmissionen (technische Anlagen).
- 2.4. Die "Joker-Tage" des Reglerbeschlusses (max. 2 pro Platz, insgesamt 5 pro Jahr) bleiben vorbehalten.



## Erfahrungen

### **Boulevardplan**

- Öffentlich zugänglich und transparent
- Gleichbehandlung
- BRK-Einschränkung von Hinterhöfen

### **GASBI**

- mehrmals bei Baurekurskommission und Appellationsgericht
- Gute Erfahrungswerte
- Einheitlicher und transparenter Vollzug

### **Bespielungsplan** (daraus abgeleitet SNUP + BIV)

- Seit 2004 aufgrund grossem Nutzungsdruck & Beschwerden
- Vereinbarung als Basis einer gemeinsamen Lösung



## SNUP: Spezielle Nutzungspläne

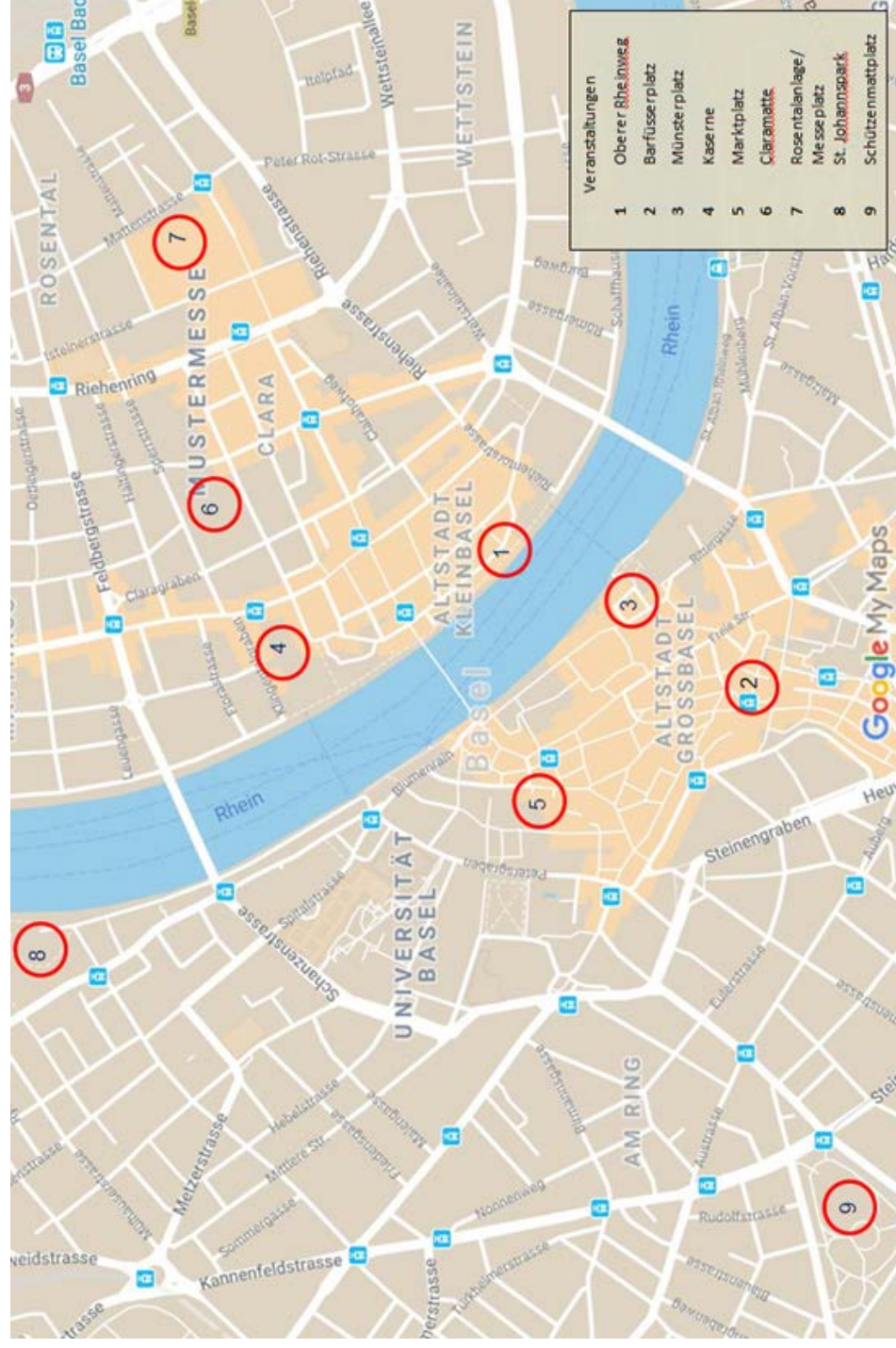


**Bewährtes behalten. Klarheit schaffen**





# SNUP: Standorte grosser Veranstaltungsplätze





## SNUP: Spezielle Nutzungspläne

- Bewährte Beispielungspläne seit 2004, ohne gesetzliche Grundlage
- Neu (seit 2014): §24 und §25 NöRG: «Grundlage für die speziellen Nutzungspläne»

### 5. Spezielle Nutzungspläne

#### § 24 Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Mit speziellen Nutzungsplänen für den öffentlichen Raum kann für einzelne Orte die Nutzung näher geregelt werden, soweit das geltende Recht dafür Raum lässt und öffentliche Interessen, wie beispielsweise ein hoher Nutzungsdruck, es rechtfertigen.

#### § 25 Inhalt

<sup>1</sup> Spezielle Nutzungspläne können namentlich:

- a) die Intensität der Nutzung regeln;
- b) Kriterien für die Bewilligung zur Nutzung zu Sonderzwecken festlegen, wenn die Nachfrage das Angebot übersteigt.

› planes

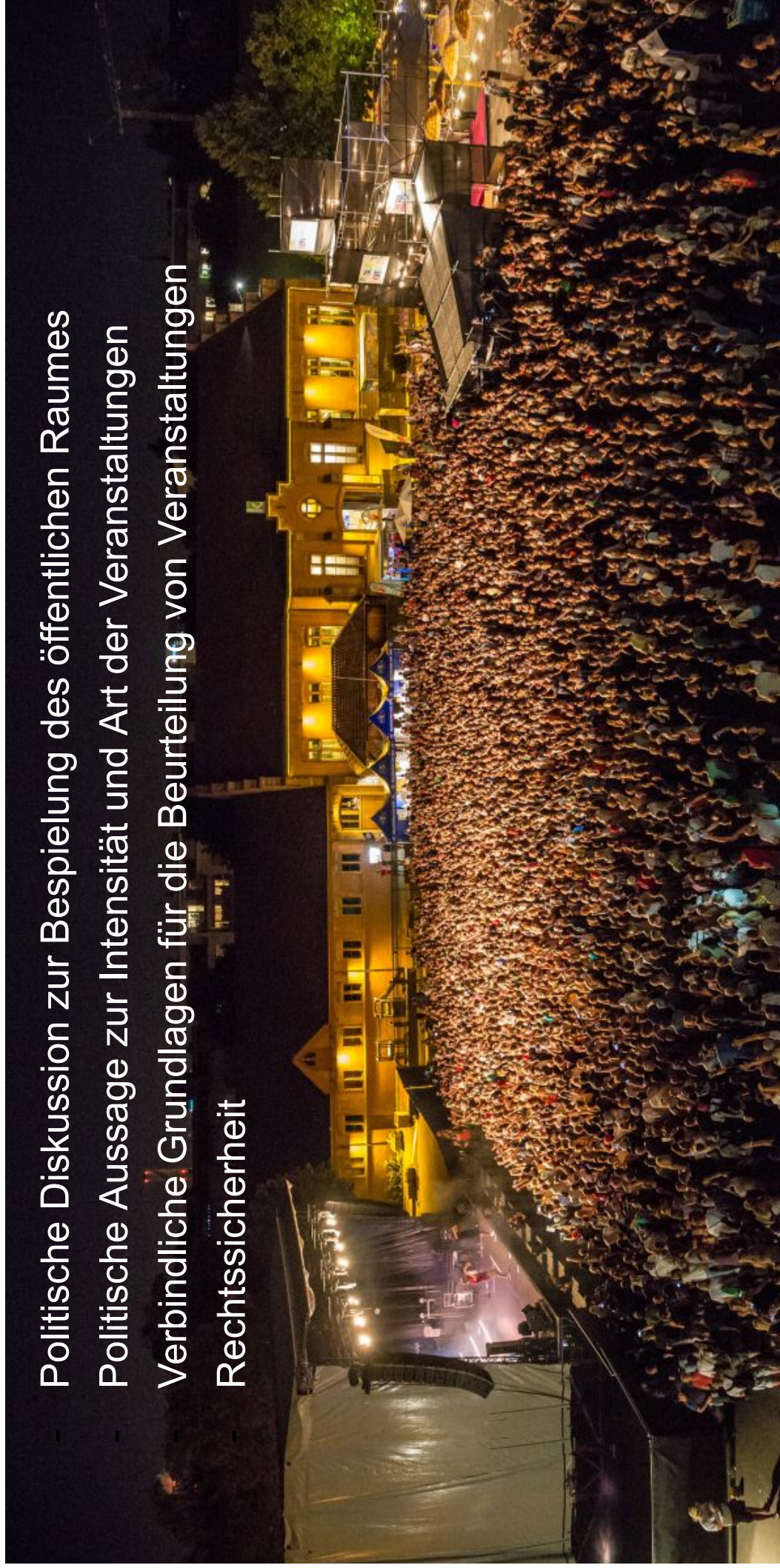
( )

- Grundlagen und Rahmenbedingungen



## SNUP: Zielsetzung

- Politische Diskussion zur Bespielung des öffentlichen Raumes
- Politische Aussage zur Intensität und Art der Veranstaltungen
- Verbindliche Grundlagen für die Beurteilung von Veranstaltungen
- Rechtssicherheit





## **SNUP: Spezielle Nutzungspläne**

### **Grosser Rat beschliesst für jeden Veranstaltungsort :**

- Geltungsbereich
- Rahmenbedingungen der Nutzung
- Kontingente für die Bespielung
- Kontingentsregeln
- Sondertage
- Entscheidungskriterien



## SNUP: Perimeterplan





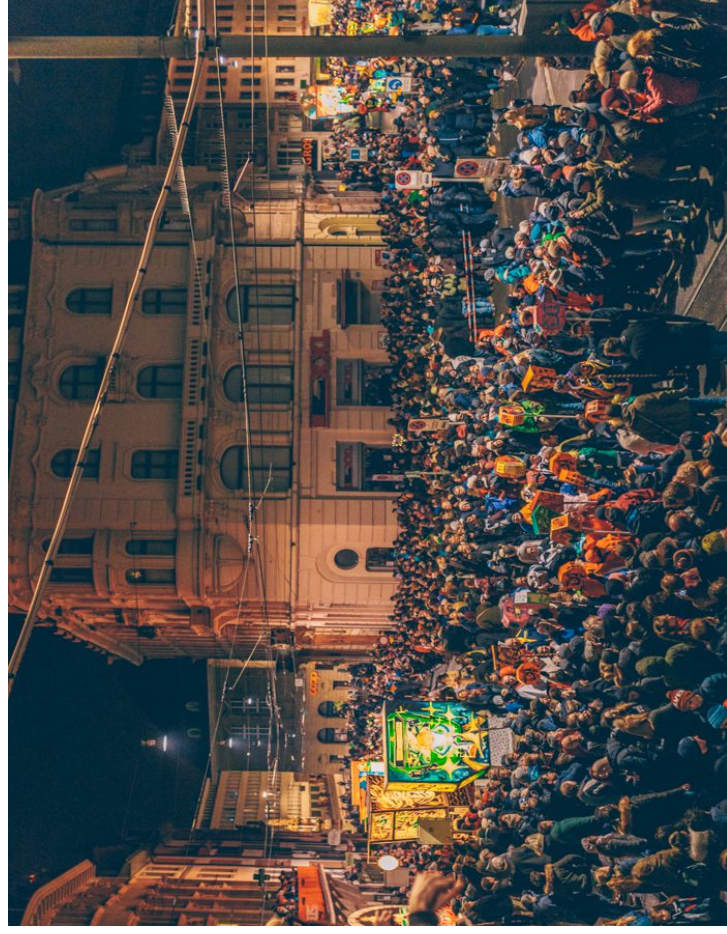
## **SNUP: Welche Veranstaltungen soll es wo geben?**

- Grundlage ist der Entwicklungsrichtplan Innenstadt (ERPI)
- Wie soll ein Platz genutzt werden?
- Auf welche Art von Veranstaltung liegt der Schwerpunkt?
- Soll die Nutzung durch Veranstaltungen (z.B. Anzahl Veranstaltungstage) stabilisiert, reduziert oder ausgebaut werden?



## SNUP: Was wird geregelt?

- Alle Anlässe nach 20.00Uhr
- Anlässe vor 20.00Uhr mit Lautsprechern / lauten Musikinstrumenten
- Ausnahmen sind definiert, z.B. Fasnacht





## SNUP: Kontingente – Beispiel Barfüsserplatz

	Max. Anzahl Veranstaltungstage
Vor 22 Uhr	70
22 bis 24 Uhr	24
0 bis 2 Uhr	4

- Maximal 70 Veranstaltungen pro Jahr
- Kontingente als Rahmen
- Bewilligungsverfahren bleibt vorbehalten





## SNUP: Kontingentsregeln und Sondertage

- Regeln konkretisieren die Anwendung der Kontingente

Kontingente bis 02.00Uhr nur an Wochenenden

Sperrzeiten pro Platz

Bsp. Barfüsserplatz: es dürfen max. 3 Wochenenden hintereinander belegt werden; nach drei infolge belegten Wochenenden müssen zwei freie Wochenenden folgen; ...

- Regierungsrat kann fünf Sondertage für Veranstaltungen vergeben (maximal 2 pro Platz/Jahr)



## **SNUP: Entscheidkriterien bei grosser Nachfrage**

### **Priorisierung nach Platz:**

- Eignung des Standorts
- Einmalige und neuartige Veranstaltung
- Veranstaltungen mit gemeinnützigen Zielen
- Veranstaltung mit lokaler Tradition
- Veranstaltungen mit überregionaler Wirkung
- Veranstaltungen von Jugendlichen für Jugendliche

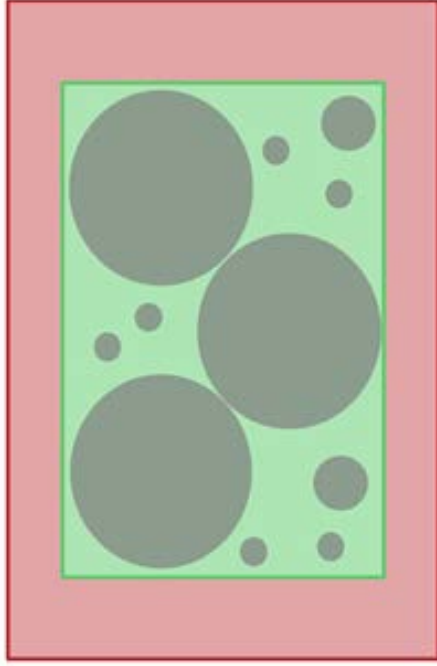


## SNUP: Rahmen des Bewilligungsverfahrens

Pro Veranstaltungsplatz wird anhand der Standortfaktoren eine zulässige Jahres-Lärmdosis festgesetzt (**grüner Rahmen**).

Die grauen Kreise bilden die tatsächliche Lärmdosis pro Veranstaltung.

Die grauen Kreise aller Veranstaltungen eines Ortes müssen innerhalb des grünen Rahmens liegen, sonst muss die Veranstaltung in der Größe und Veranstaltungsdauer reduziert werden.



**te Rahmen** ist die maximale Anzahl an Veranstaltungstagen (einschliesslich Veranstaltungen ohne Lautsprechereinsatz)

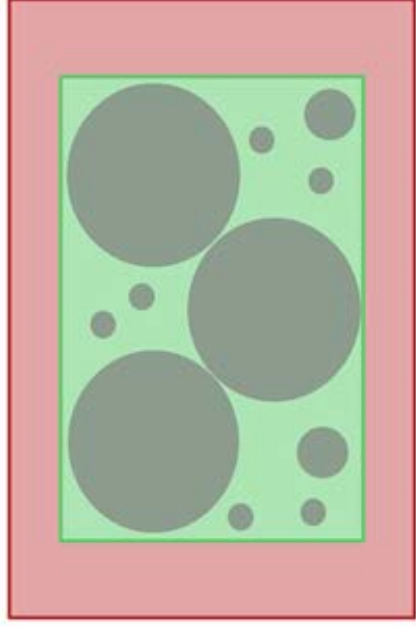


## SNUP: Rahmen des Bewilligungsverfahrens

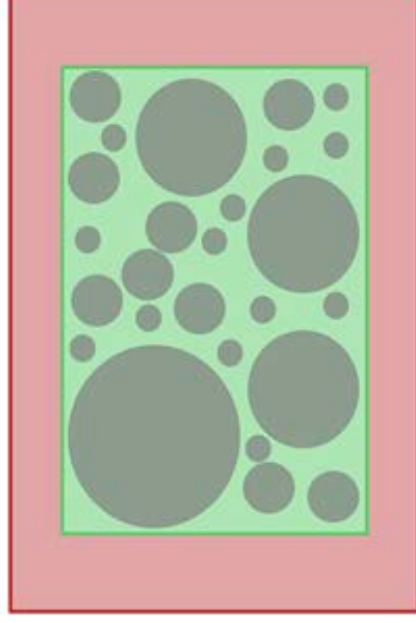
Mit dem SNUP wird ein verbindlicher Rahmen festgelegt, wie viele Veranstaltungstage pro Jahr maximal auf einem Platz durchgeführt werden dürfen (**roter Rahmen**).

Je nachdem, ob laute und lange Veranstaltungen (grosse Kreise) oder leise und weniger lange Veranstaltungen durchgeführt werden (kleinere Kreise), füllt sich das zulässige Bespielungskontingent schneller oder langsamer.

Anwendung A

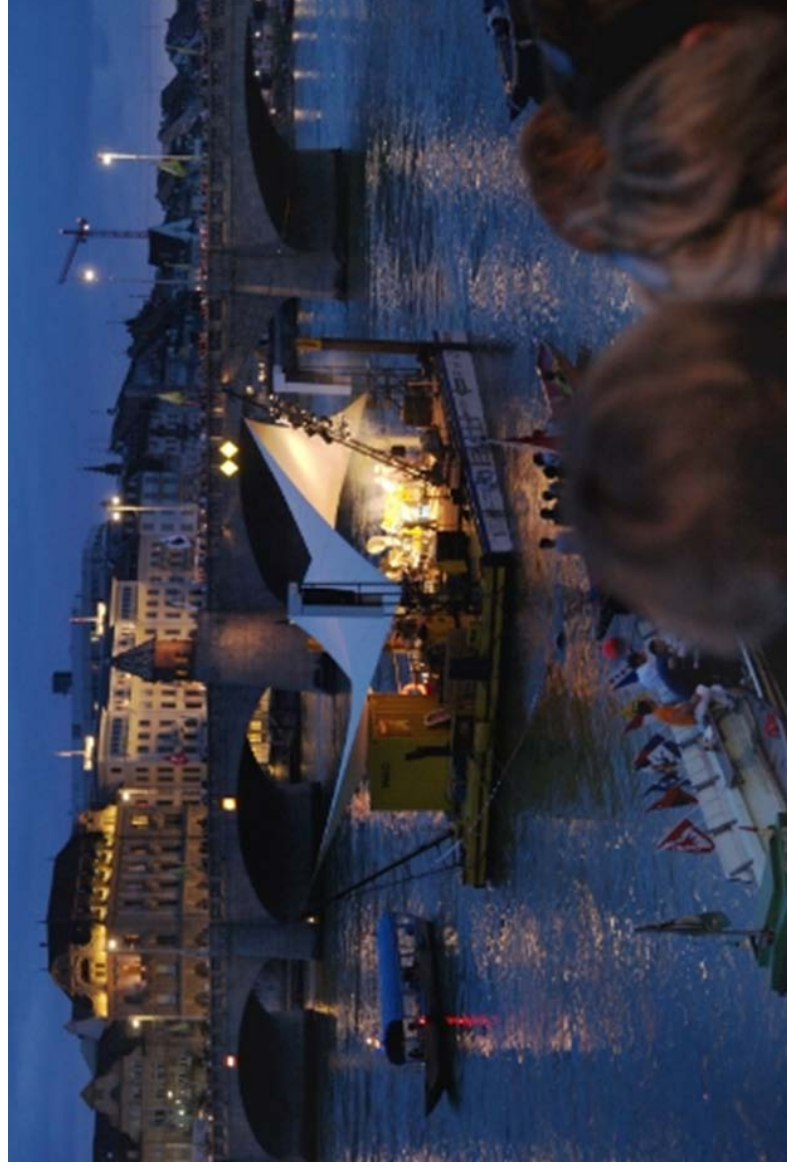


Anwendung B





## **BIV: Beurteilungsinstrument für schallintensive Veranstaltungen**





## **BIV: Beurteilungsinstrument für schallintensive Veranstaltungen**

- Das BIV basiert als Grundlage um die Durchführung von Veranstaltungen lärmschutzrechtlich abzuprüfen.
- Seit dem Jahr 2013 in Anwendung
- Grundlage für die umweltrechtliche Prüfung im Rahmen der SNUP.



## BIV: Rechtliche Grundlage

Das Kulturfloss ist eine neue ortsfeste Anlage. Diese darf höchstens geringfügigen Lärm verursachen (Art. 25 USG u. Art. 7 LSV; Punkt 2.3 im BGE). (**Niveau PW**)

Es besteht ein **überwiegend öffentliches Interesse** an der Durchführung dieser Veranstaltungsserie (Punkt 4.1 im BGE). Die Einhaltung des Planungswertes führt zu unverhältnismässiger Belastung für den Veranstalter. Daher dürften Erleichterungen gewährt werden (Art. 25 Abs. 2 USG und Art. 7 Abs. 2 LSV). Die Lärmimmissionen dürfen die Bevölkerung in Ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören (Art. 15 USG, Punkt 2.3 im BGE). (**Niveau IGW**)

Es ist unstrittig, dass die Veranstaltungsserie Kulturfloss mehr als nur geringfügige Störungen verursacht...“. D.h. der Betrieb (Kulturfloss) ist auf Erleichterungen angewiesen (Art. 25 Abs. 2 USG und Art. 7 Abs. 2 LSV, Punkt 4. im BGE). Die Grenze zu den erheblichen Belästigungen darf nicht überschritten werden.



## BIV: Rechtliche Grundlage

Es ist eine Interessensabwägung vorzunehmen zwischen dem Interesse an den lärmverursachenden Tätigkeiten, hier Veranstaltungen, und dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung. Bei der Interessensabwägung steht den Behörden ein „gewisser“ Ermessensspielraum zu, soweit es sich um „Anlässe mit lokaler Ausprägung oder Tradition handelt“ (Punkt 4.3 im BGE). Dieser wird im Beurteilungsinstrument BIV als „**Ermessensspielraum**“ (Grafik 1) bezeichnet.

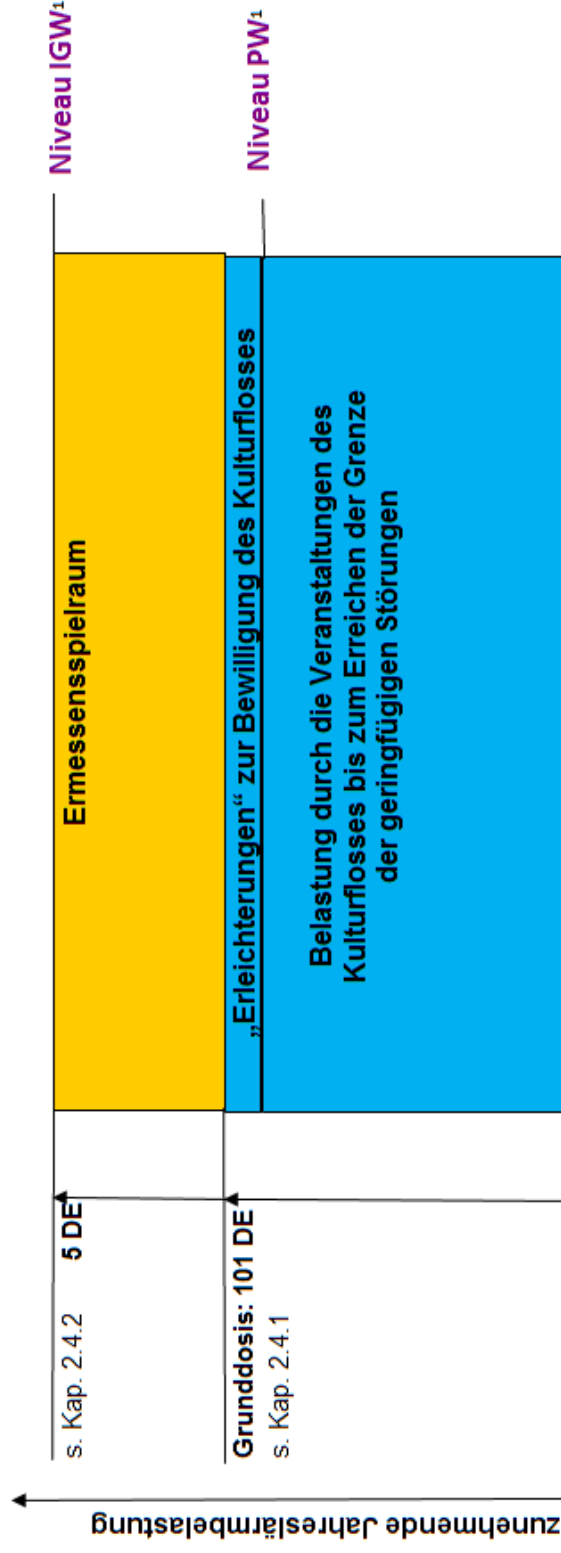
Im Innenstadtperimeter müssen die Anwohner im Sinne der Belebung der Stadt mehr Lärm hinnehmen als ausserhalb: „Wer hier wohnt, muss gewisse Lärmbelästigungen in Kauf nehmen, die in Basel Tradition haben (Beispiel: Fasnacht) oder zum kulturellen Leben einer Grossstadt gehören.“ (Punkt 5.4 im BGE).





## BIV: Darstellung des BGE in akustischen Zahlenwerten

Das BIV „übersetzt“ die Aussagen des BGE in akustische Zahlenwerte und liefert damit einen berechenbaren Vergleich der rechtlichen Situation am Veranstaltungsort des Kulturflosses, dem Oberen Rheinweg, mit anderen Veranstaltungsorten.



<sup>1</sup> entspricht sinngemäss den folgenden Belastungsgrenzwerten der LSV: PW = Planungswerte, IGW = Immissionsgrenzwerte



## BIV: Berechnung der tatsächlichen Schalldosis

Die Schalldosis einer Veranstaltung errechnet sich aus dem Stundenmittlungs-pegel auf dem Veranstaltungsort, der Einwirkdauer (in h) zuzüglich des Lästigkeitszuschlags und der Berücksichtigung des öffentlichen Interesses.

**Kulturfluss:** 18 Veranstaltungen / à 1 Stunde / 93dB(A) / 20.00-22.00Uhr

**Grunddosis = 101 DE**

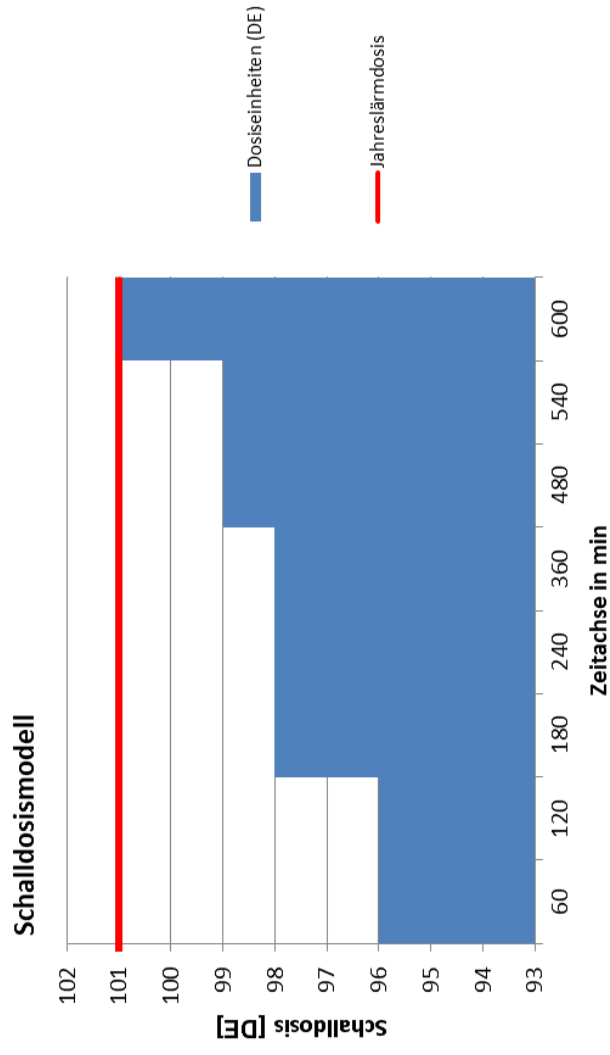
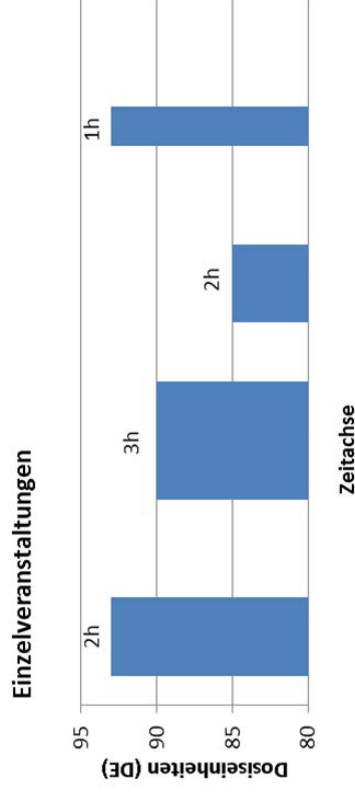
**Lästigkeitszuschlag:**

LA eq (1h) [dB(A)] im Publikum	Zuschlag 20 – 22 Uhr [dB(A)]	Zuschlag 22-24 Uhr [dB(A)]	Zuschlag ab 24 Uhr [dB(A)]
80 - 90	0	0	4
91 - 96	0	4	8

**Öffentliches Interesse:** Veranstaltung auf öffentlichem/privatem Grund  
Bonus von 5 / 0 DE



## BIV: Beurteilung mittels Schalldosis

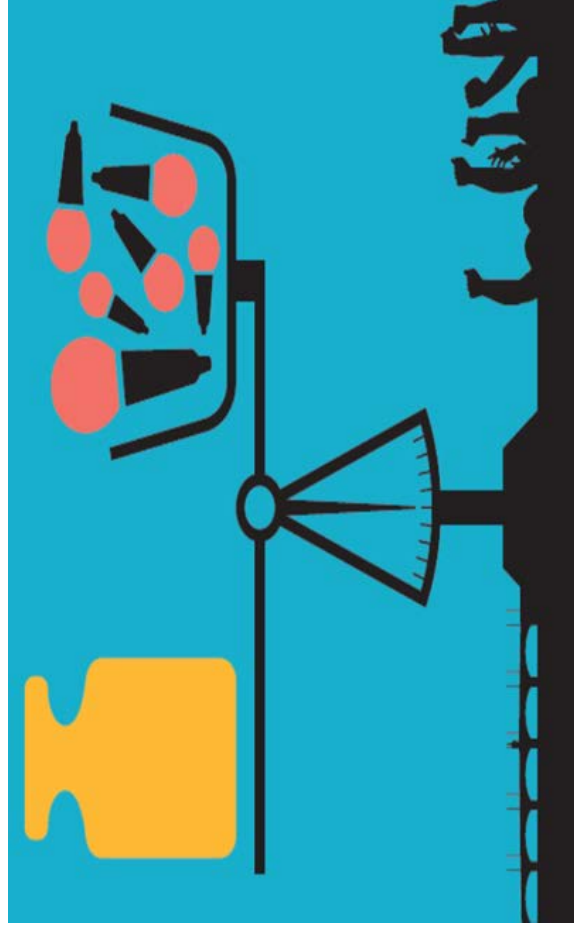




## **BIV: Abwägeprozess zur Prüfung der Bewilligungsfähigkeit**

Die **zulässige Schalldosis** bestimmt, wie intensiv ein Platz bespielt werden kann.

Die **tatsächliche** Lärmdosis ergibt sich aus der energetischen Addition der Einzelveranstaltungen eines Jahres und darf die zulässige Lärmdosis nicht überschreiten



**Zulässige Schalldosis  $\leq$  Tatsächliche Schalldosis**



## **BIV: Beurteilungsinstrument für schallintensive Veranstaltungen**

### **Lärmrechtliche Prüfung**

Für Veranstaltungslärm gibt es keine gesetzlich geregelten Grenzwerte. Es ist somit im Einzelfall nach Art. 15 USG zu prüfen, ob **«die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich gestört wird»**

Für die Beurteilung werden für jeden Platz standortspezifische Faktoren berücksichtigt

- Lärmempfindlichkeitsstufe
- Anwohnerdichte
- Lage des Platzes (Innenstadtperimeter oder ausserhalb)
- Funktionsschwerpunkt des Platzes gemäss ERPI
- Distanz Bühne zu nächstgelegenen Anwohnern



## BIV: Berechnung der zulässigen Schall dosis

### Lärmempfindlichkeitsstufe:

Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Art. 43 LSV	Zuschlag [DE]
ES II	0
ES III	5
ES IV	10

**Anwohnerdichte:**  $K(\text{Anwohner}) \rightarrow (308 / P)$

(P: lärmbeeinträchtigte Personenzahl)

**Innenstadtperimeter:** ja / nein = 0 / -5 dB

### Funktionsschwerpunkt:

Funktionsschwerpunkt des Platzes	Zuschlag [DE]
Leiser Platz	-2 bis -5
Normaler Platz	0
Lauter Platz	+2 bis +5

**Distanz:** Korrektur (Abstand s)  $\rightarrow (s / 30m)$

(s: Abstand zwischen Bühne und nächstgelegene Fenster der Anwohner)



## BIV: Standortbeurteilung «Oberer Rheinweg»

Oberer-/ Unterer Rheinweg	Dosiseinheit (DE)
<b>Grunddosis</b> (BGE Kulturfloss)	101
<b>308 lärm betroffene Personen &gt;50 dB</b> (Basis 308 Personen beim Kulturfloss)	0
<b>Lärmempfindlichkeitsstufe</b> (ES II = 0 / ES III = +5 / ES IV = +10)	0
<b>Platz im Innenstadtperimeter</b> (im: 0, ausserhalb -5 DE)	0
<b>Entwicklungsrichtplan</b> (Platz für laute Veranstalt.: + ~ DE, normal: 0, leise: - ~ DE)	0
<b>Distanz zu lärmempf. Raum (30 m)</b> (Basis 30 m beim Kulturfloss)	0
<b>Ermessensspielraum</b>	+5
<b>Schallkontingent für Veranstaltungen nach 20:00 Uhr am Oberen-/ Unteren Rheinweg</b>	106



## BIV: Standortbeurteilung «Kaserne»

Kaserne	Dosiseinheit (DE)
<b>Grunddosis</b> (BGE Kulturfloss)	101
<b>1253 lärmbeeinträchtigte Personen &gt;50 dB</b> (Basis 308 Personen beim Kulturfloss)	-6
<b>Lärmempfindlichkeitsstufe</b> (ES II = 0 / ES III = +5 / ES IV = +10)	+5
<b>Platz im Innenstadtparimeter</b> (im: 0, ausserhalb -5 DE)	0
<b>Entwicklungsrichtplan</b> (Platz für laute Veranstaltung.: - ~ DE, normal: 0, leise: + ~ DE)	0
<b>Distanz zu lärmempfindlichem Raum (130 m)</b> (Basis 30 m beim Kulturfloss)	+6
<b>Ermessensspielraum</b>	+5
<b>Schallkontingent für Veranstaltungen nach 20:00 Uhr auf der Kaserne</b>	111





▷ Lärmschutz

# BIV:

## Beurteilungsinstrument für schallintensive Veranstaltungen (BIV)

**Veranstaltungsort** **Kaserne**

Kurzbeschreibung:

### Ortspezifische zulässige Dosis

	III	II / III / IV	Zuschlag / Abzug	Dosisseinheiten
Grunddosis (BGE Kulturfloss)				101
Lärmempfindlichkeitsstufe	ja	[ja / nein]	Zuschlag / Abzug	5
Innenstadt-Perimeter	normal	[laut/normal/leise]	Zuschlag / Abzug	0
Funktionsschwerpunkt Nutzung öG	1253	[ ]	Zuschlag / Abzug	0
Anzahl betroffene Personen P1 > 50 dB(A)	130	[m]	Zuschlag / Abzug	-6
Distanz zu nächsten lärmempf. Raum d1	5	[Dosisseinheiten]	Zuschlag / Abzug	6
erweiterter Ermessensspielraum				5
<b>zulässiges Schallkontingent</b>				<b>111</b>

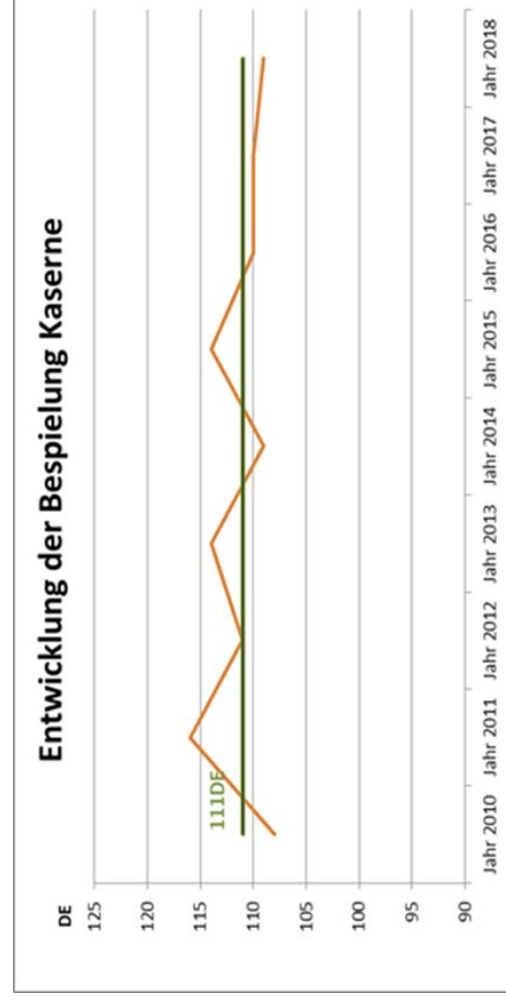
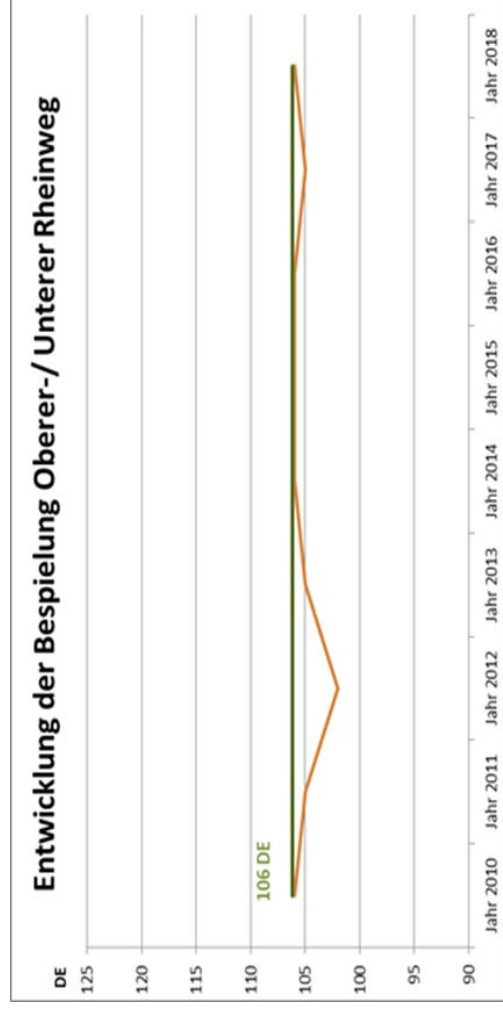
### Veranstaltungen

#### Ausschöpfungsgrad Schallkontingent

Datum	Bezeichnung	Tage	mittlere Dauer <20	20-22	22-24	nach 24	Schall-Pegel	öffentl. Interesse	Dosis-beitrag	Ausschöpfungsgrad
(optional)	(optional)	[Zahl]	[min]	[min]	[min]	[min]	[dB(A)]	[ja/nein]	[Dosisseinh.]	
07.04.-28.04.2017	Zgeuner Kulturwochen 2017	4	180	120			93	nein	102.0	13%
01.06.-11.06.2017	Widwuchs Festival 2017	11	180	120			90	nein	103.4	30%
01.06.-11.06.2017	Widwuchs Festival 2017	11		120			75	nein	88.4	31%
20.01.17	Museumsnacht 2017	1	120	120	60		80	ja	79.8	31%
16.06.17	Step it Up/I never Read	1	240	60			93	nein	93.0	32%
16.07.-29.07.2017	Tattoo 2017	12	150	30	90		90	ja	98.8	38%
16.07.-29.07.2017	Tattoo 2017	2	150	120			90	ja	91.0	39%
11.-12.08.2017	Open Air Basel	2	360	120	1		100	ja	105.1	65%
11.-12.08.2017	Open Air Basel	2	0	1	120		96	ja	101.0	75%

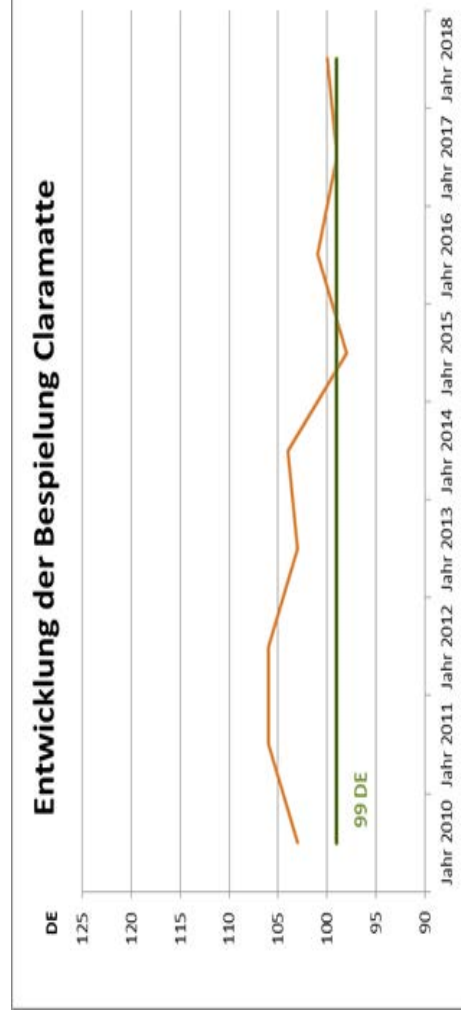
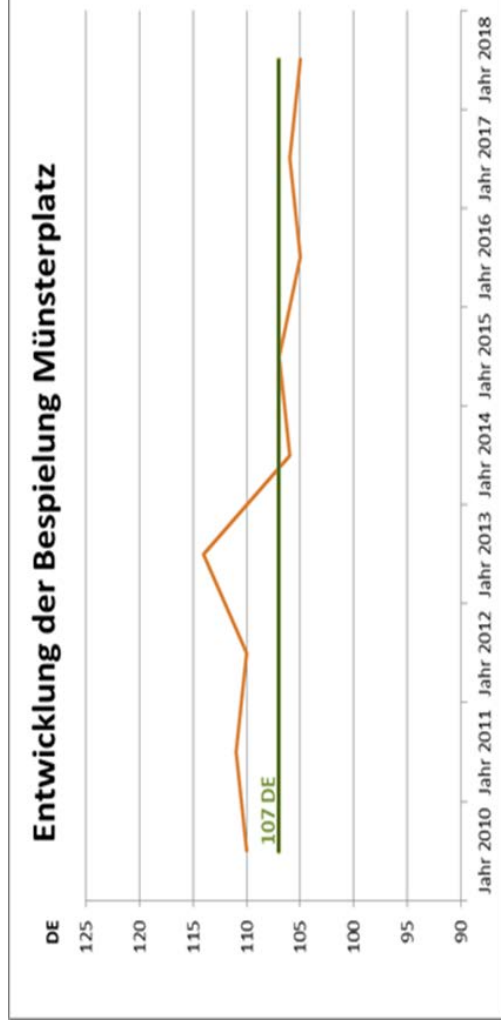


## BIV: Steuerung der Schalldosis





## BIV: Steuerung der Schalldosis





## Erfahrungen

### **BIV:**

- rechtlich abgesicherter Interessensausgleich zwischen den Anliegen der Kulturveranstalter und denjenigen der Bevölkerung
- kann mit Standortfaktoren umfassend an die örtlichen Gegebenheiten «einjustiert» werden
- kann dynamisch angepasst werden (örtliche Gegebenheiten / Trends / ...)
- Ermessenspielraum und Standortfaktoren als Hauptschrauben zur Gewichtung des politischen Interesses (z.B. ERPI)

### **SNuP:**

- Planauflage hat stattgefunden 13.02.2019 – 12.04.2019
- Einsprachebeantwortung (35 Einsprachen)
- Überweisung an RR nach den Sommerferien
- 2019/2020 Behandlung im Grossen Rat / 2021 Inkrafttreten



# Fragen und Antworten